

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	03.11.2015	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	12.11.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Einnahmeverbesserung in Höhe von rd. 155.000 € jährlich.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

FPA, 03.02.15 und 03.03.15, jeweils TOP 4.1, Drucksache 0988

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Bielefeld gemäß Anlage 1.

Begründung:

Die Städte und Gemeinden sind berechtigt, zur allgemeinen Finanzierung ihrer Aufgaben örtliche Aufwandsteuern zu erheben. Seit langer Zeit werden daher in Bielefeld die Hunde- und Vergnügungssteuer und seit 2003 auch eine Zweitwohnungssteuer veranlagt.

Eine Wettbürosteuer wird in Süddeutschland bereits von mehreren Kommunen wie z.B. der Stadt Stuttgart erhoben und ist in NRW erstmals 2014 von der Stadt Hagen beschlossen worden.

Da es sich um eine im Land erstmals erhobene Steuer handelte, bedurfte die Einführung der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales, welche am 18.06.2014 erteilt wurde.

Die weitere Erhebung wird nunmehr von mehreren Kommunen in NRW erwogen und ist z.B. von der Stadt Dortmund seit Ende 2014 umgesetzt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird die Einführung der Steuer auch für die Stadt Bielefeld vorgeschlagen, wenngleich die bisher vorliegenden – lediglich erstinstanzlichen Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit - nicht einheitlich sind und damit ein gewisses Prozessrisiko noch nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Wettbürosteuer zielt als Aufwandssteuer auf die Einkommensverwendung für Wetteinsätze in Wettbüros ab, in denen ein Mitverfolgen von Sportveranstaltungen möglich ist, auf die Wetten platziert werden können. Sie soll die Leistungsfähigkeit des Wettkunden erfassen, welche darin zum Ausdruck kommt, dass der Wettkunde sein Einkommen für das Vergnügen des Wettens

ausgeben kann, also für etwas, was über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus geht.

Neben dem fiskalischen Ziel der Erhöhung der Einnahmen der Stadt Bielefeld wird mit der Steuer auch der ordnungspolitische Zweck verfolgt, das entsprechende Wettgeschäft und die Anzahl dieser Einrichtungen einzudämmen und damit auch die Spielsucht zu bekämpfen.

Diese Zielsetzung hat die Stadt Bielefeld in der Vergangenheit auch bei verschiedenen Erhöhungen der Vergnügungssteuer für Geldspielautomaten betont. Insoweit ist die Besteuerung der Wettbüros eine folgerichtige Ergänzung.

Obwohl der Betreiber des Wettbüros der Steuerschuldner ist, knüpft die Steuer als indirekte Steuer an den vom Wettkunden getätigten besonderen Aufwand an.

Die Satzung definiert bei der Beschreibung des Steuergegenstands (§ 2) Wettbüros als Einrichtungen zur Vermittlung oder Veranstaltung von Pferde- oder Sportwetten, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen von Wettergebnisse ermöglichen.

Mit dieser Beschreibung erfolgt eine klare Abgrenzung zu den reinen Wettannahmestellen, die Wettscheine lediglich entgegen nehmen.

Diese Unterscheidung hat ihren sachlichen Grund in dem deutlich unterschiedlichen Suchtpotential der Wetten in den verschiedenen Einrichtungen.

Durch das Mitverfolgen des Ereignisses, die dadurch entstehende Spannung, die hohe Ereignisfrequenz und die entstehenden sozialen Kontakte ergibt sich insgesamt ein wesentlich höherer Wettanreiz gegenüber reinen Wettannahmestellen. Das Suchtpotential von Live-Sportwetten nähert sich dadurch dem Gefährdungspotential von Geldspielautomaten an (vgl. dazu auch Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland 2013, Ergebnisbericht Februar 2014 und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.11.2010, 8 C 13.09).

Der Maßstab, nach dem die Wettbürosteuer berechnet wird, muss den Vergnügungsaufwand des Wettkunden abbilden. Da der wirkliche Vergnügungsaufwand aber nicht direkt zu erfassen ist, hat der Satzungsgeber bei der Gestaltung der Bemessungsgrundlage der Steuer einen weiten Spielraum. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wird die Fläche des Wettbüros als pauschalierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab vorgeschlagen. Dieser Maßstab weist den erforderlichen lockeren Bezug zu dem Vergnügungsaufwand des einzelnen Wettkunden auf. Je mehr Fläche in einem Wettbüro zur Verfügung steht, desto mehr Wettkunden haben die Möglichkeit, ihre Wette mit dem Mitverfolgen von Wettereignissen zu verbinden. Daraus folgt eine höhere Umsatzerwartung des Veranstalters und daraus ergibt sich der erforderliche lockere Bezug des Steuermaßstabs zum besteuerten Vergnügen .

Nach den Angaben des Ordnungsamtes gibt es in Bielefeld derzeit 29 Wettbüros entsprechend der Satzungsdefinition. Ordnungsrechtliche Genehmigungen der Bezirksregierung liegen wegen der Neuordnung des Glückspielrechts derzeit für keinen dieser Betriebe vor.

Für die Steuererhebung ist diese Tatsache nicht relevant, da die Steuern – soweit der Steuertatbestand erfüllt ist – gleichmäßig festzusetzen und zu erheben sind.

Nach der Beschlussfassung des Rates der Stadt werden alle Betreiber der Wettbüros in Bielefeld angeschrieben, um über die Einführung der Steuer und den Ablauf des Veranlagungsverfahrens zu informieren sowie zur Abgabe der notwendigen Steuererklärung aufzufordern.

Löseke / Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.